



Geschäftszeichen:
BHUUJagd-2022-730900/31-Han

Bearbeiter/-in: Mag. Claudia Handlbauer
Tel: 0732 731301-72460
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Oberneukirchen
Marktplatz 43
4181 Oberneukirchen

Linz, 22.08.2023

**Genossenschaftliche Jagdgebiete Oberneukirchen I
und II;
Jagd- und Wildschadenskommission Oberneukirchen
I und II
für die Jagdperiode 2023-2029**

BESCHEID

Aufgrund des einvernehmlichen Vorschlages für den Obmann und Obmann-Stellvertreter der Jagd- und Wildschadenskommission Oberneukirchen I und II ergeht folgender

SPRUCH

In die Jagd- und Wildschadenskommission der genossenschaftlichen Jagdgebiete Oberneukirchen I und II werden für die Jagdperiode von 1. April 2023 bis 31. März 2029 bestellt:

als Obmann: Herr **Thomas Kapfer, geb. 09.09.1977**
Teichfeld 25, 4181 Oberneukirchen

als Obmann-Stellvertreter: Herr **Raimund Berlesreiter, geb. 04.08.1963**
Schauerschlag 11, 4181 Oberneukirchen

Rechtsgrundlage: § 71 Abs.1 des Oö. Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1964, i.d.g.F.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 71 Abs. 1 OÖ. Jagdgesetz sind der Obmann und für den Fall seiner Verhinderung ein Obmann-Stellvertreter von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellen. Der Jagdausschuss und der Jagdausübungsberechtigte haben binnen acht Wochen, gerechnet vom Beginn der Jagdperiode, der Bezirksverwaltungsbehörde einen Vorschlag für den Obmann und den Obmann-Stellvertreter zu erstatten.

Werden vom Jagdausschuss und vom Jagdausübungsberechtigten dieselben Personen vorgeschlagen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Personen zu bestellen. Andernfalls hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Obmann und den Obmann-Stellvertreter nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates zu bestellen. Die Bestellung ist ortsüblich kundzumachen.



Da mit Schreiben vom 30.06.2023 dieselben Personen vom Jagdausschuss und dem Jagdausübungsberechtigten vorgeschlagen wurden, waren diese spruchgemäß zu bestellen.

Gemäß § 71 Abs.2 Oö. Jagdgesetz steht gegen die Bestellung keine Beschwerde zu, da dem Vorschlag des Jagdausschusses und des Jagdausübungsberechtigten entsprochen wurde.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung unter <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Ergeht an:

1. Herrn Thomas Kapfer (als Obmann), *per Post*
2. Herrn Raimund Berlesreiter (als Obmann-Stv.), *per Post*
3. den Jagdausschuss Oberneukirchen I und II
z.H. des Obmannes Herrn Johann Rammerstorfer, *per E-Mail*

4. die Jagdgesellschaft Oberneukirchen I
z.H. des Jagdleiters Hermann Simader, *per E-Mail*
5. die Jagdgesellschaft Oberneukirchen II
z.H. des Jagdleiters DI Josef Rathgeb, *per E-Mail*

Ergeht nachrichtlich an:

6. Marktgemeindeamt Oberneukirchen, als Geschäftsstelle der Kommission und mit dem Ersuchen, die angeschlossene Mehrausfertigung des Bescheides durch 14 Tage an der Amtstafel anzuschlagen und, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk, zurückzusenden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Claudia Handlbauer

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrungsumgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr